



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 45

13.11.2021

Nr. 1

Rathaus am 23. und 24.11.2021 geschlossen

Aufgrund umfangreicher IT-Systemarbeiten bleibt das Rathaus am **Dienstag, den 23.11.2021** und **Mittwoch, den 24.11.2021** ganztägig geschlossen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Nr. 2

Absage Volkstrauertag

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens hat sich die Gemeinde Asbach-Bäumenheim zusammen mit dem Soldaten- und Kameradenverein kurzfristig dazu entschlossen, die Gedenkfeier zum Volkstrauertag am **Sonntag, den 14.11.2021** abzusagen.

Die Kranzniederlegung findet ohne Öffentlichkeit statt.

Nr. 3

Steuerhinweis

Am **15. November 2021** ist die vierte Rate der **Grund- und Gewerbesteuer** zur Zahlung fällig. Zur Vermeidung von unnötigen Mahnungen bitten wir die Zahlungspflichtigen, soweit noch nicht geschehen, um Überweisung. Soweit der Gemeinde SEPA-Mandate vorliegen, werden die fälligen Beträge durch Bankeinzug abgebucht.

Nr. 4

Sitzung des Gemeinderates

Am **Dienstag, den 16.11.2021** tagt der Gemeinderat um **19:30 Uhr** in öffentlicher Sitzung in der **Schmutterhalle**. Der nichtöffentliche Teil wird vorgezogen und beginnt bereits um 18:00 Uhr.

Seit 10.11.2021 gelten die überarbeiteten Corona-Ampel-Regeln. Eine Teilnahme ist nur für **Besucher*innen** möglich, die entweder geimpft oder genesen sind (**2G-Regel**). Die Mitglieder des Gemeinderates sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Einhaltung der 2G-Regel wird am Eingang des Sitzungssaals kontrolliert. Es ist ein elektronischer oder schriftlicher Nachweis in Verbindung mit einem Ausweisdokument (falls nicht persönlich bekannt) bereitzuhalten.

Für alle Anwesenden gilt beim Betreten und Verlassen der Schmutterhalle Maskenpflicht (**FFP2-Maske**). Am Sitzplatz kann die Maske abgelegt werden.

Tagesordnung

1. Bebauung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Bürgersaal und Gastronomie am Marktplatz durch die Firma Reitenberger
 - 1.1 Information und Beschlussfassung zu dem mit der Fa. Reitenberger Bau GmbH Laugna abzuschließenden Durchführungsvertrag
 - 1.2 Bebauungsplan "Marktplatz Nord"; Abwägung und Beschlussfassung der eingegangenen Stellung-

nahmen der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB; Fassung des Satzungsbeschlusses

- 1.3 Information zur Ausführungsplanung zum Wohn- und Geschäftshaus der Firma Ulrich Reitenberger Bau GmbH aus Laugna
- 1.4 Bürgersaal mit öffentlicher WC-Anlage und Parkplätzen; Information und Beschlussfassung zum Erwerb der Objekte auf Grundlage der vorliegenden Verträge
2. Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von mit Zink belastetem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) durch die Firma AGCO GmbH; Antrag auf Erhöhung der Einleitmenge von vorbehandeltem Abwasser vom 15.10.2021; Information und Beschlussfassung
3. Terminbekanntgaben

Nr. 5

Verkehrssicherungspflicht - Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern an öffentlichen Straßen

Auf Privatgrundstücken stehende Hecken, Sträucher und Bäume sind oftmals sichtbehindernd für Auto- und Radfahrer oder führen zu erheblichen Beeinträchtigungen und Behinderungen von Fußgängern, insbesondere von älteren Menschen mit Rollatoren bzw. Eltern mit Kinderwägen. Nach Art. 29 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) dürfen Anpflanzungen aller Art nicht angelegt werden, soweit sie in den Licht- raum der Straße oder des Gehweges hineinragen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Als Grundstückseigentümer sind Sie verkehrssicherungspflichtig und haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Anpflanzungen entstehen können. Wir bitten Sie daher dringend, Ihre Hecken und Sträucher entsprechend zurückzuschneiden bzw. diese Arbeiten durch Ihre Mieter oder Pächter erledigen zu lassen. Beachten Sie dabei bitte: Die lichte Höhe, innerhalb derer der Verkehrsraum von allen Hindernissen freizuhalten ist, beträgt für Fahrbahnen 4,50 m.

Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann eine kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde erfolgen. Die Gemeinde kann in diesem Fall die Anpflanzungen sofort beseitigen/zurückschneiden lassen und Ihnen die Kosten in Rechnung stellen.

Nr. 6

Flurneuordnung und Dorferneuerung Lauterbach III Gemeinde Buttenwiesen, Landkreis Dillingen a.d.Donau

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Lauterbach III gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter geladen.

Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 kann die Vorstandswahl derzeit nicht in einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden. Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben als zuständige Behörde für die Leitung der Wahl hat deshalb verfügt, dass der Wahltermin über einen vierstündigen Zeitraum am

**Mittwoch, 24.11.2021, von 16:00 bis 20:00 Uhr,
Ort: Riedblickhalle Buttenwiesen, Am Heuberg 2, 86647 Buttenwiesen,**

stattfindet. So ist gewährleistet, dass bei der Stimmabgabe das Infektionsrisiko so gering wie möglich gehalten werden kann.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Über die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft und den Ablauf der Wahl können Sie sich in der Projektinfo zur Flurneuordnung und Dorferneuerung Lauterbach III informieren. Die Projektinfo ist im Rathausbrief der Gemeinde Buttenwiesen (Ausgabe November 2021) und im Amtsblatt der Gemeinde Mertingen (Ausgabe Nr. 42) veröffentlicht.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt. Vorstandsvorsitzender ist ein Beamter des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben. Auch werden in Lauterbach Maßnahmen der Dorferneuerung durchgeführt. Dem Vorstand gehört daher auch ein Vertreter der Gemeinde Buttenwiesen an, der nicht gewählt, sondern von der Gemeinde benannt wird. Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter für die Ortschaft Mertingen zu wählen sind.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Grundsätzlich können alle natürlichen und unbeschränkt geschäftsfähigen Personen gewählt werden. Sie müssen keine Grundstückseigentümer im Verfahrensgebiet sein.

Die Wahl ist schriftlich und geheim. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der Kandidaten in der Liste oder Ergänzung durch handschriftlichen Eintrag. Sind auf einem Stimmzettel mehr Kreuze als Personen gewählt werden können, ist der Stimmzettel ungültig. Eine Häufelung von Stimmen ist nicht erlaubt.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vertretung der Vorstandsmitglieder durch Stellvertreter richtet sich nach der Stimmenzahl, die sie bei der Wahl erreichen. D. h. der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl vertritt das 1. Vorstandsmitglied, der mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl das 2. Vorstandsmitglied usw. Mit der Annahme der Wahl ist der Gewählte dann Vorstandsmitglied, bzw. Stellvertreter. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied zu übernehmen, es sei denn, sie können einen wichtigen Grund für die Ablehnung geltend machen.

Ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens 3 Personen, überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Bei Interesse zur Mitwirkung am Wahlausschuss melden Sie sich am Amt für Ländliche Entwicklung.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben zur Wahl eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Vollmachtsformulare sind in den Gemeindeverwaltungen Buttenwiesen und Mertingen sowie beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben erhältlich (Tel. 08282-92331, Herr Maier, oder 08282-92289, Herr Leitemaier).

Bekanntgabe bisheriger Wahlbewerber

Für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Lauterbach III liegen uns bislang folgende Bewerber vor:

1	Deißer Georg jun., Lauterbach
2	Foag Johann, Lauterbach
3	Hell Robert, Lauterbach
4	Jall Alexander, Lauterbach
5	Kraus Georg, Lauterbach
6	Reiner Albert, Mertingen
7	Scherer Martin, Lauterbach
8	Steidle Josef, Mertingen

Sie können uns **bis zum 15.11.2021** weitere Kandidaten nennen. Wahlvorschläge richten Sie bitten an das

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Herrn Walter Maier
Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
E-Mail: poststelle@ale-schw.bayern.de, Telefon: 08282 92-331.

Die aktuelle Wahlliste wird am Wahltag vor dem Wahlraum ausgehängt.

Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt nach der Wahl durch Veröffentlichung im Rathausbrief der Gemeinde Buttenwiesen und im Amtsblatt der Gemeinde Mertingen.

Krumbach (Schwaben), 28.10.2021

gez. Ludger Klinge
Leitender Baudirektor

Nr. 7

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
16.11./19:30 Uhr	Gemeinderatssitzung	Schmutterhalle	Gemeinde
20.11./18:00 Uhr	JHV Wasserwacht	Schmutterhalle	Wasserwacht

Martin Paninka
1. Bürgermeister